

RS OGH 1979/12/11 5Ob655/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.1979

Norm

ABGB §565

Rechtssatz

Ist auf der Tatsachenseite feststehend, daß der Erblasserin das Bewußtsein gefehlt hat, eine letztwillige Verfügung zu treffen, und es ihr unmöglich gewesen ist, deren Inhalt zu erfassen, so ist jedenfalls die vom Gesetz für die Gültigkeit der letztwilligen Verfügung geforderte volle Besonnenheit des Testators auszuschließen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 655/79

Entscheidungstext OGH 11.12.1979 5 Ob 655/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0012414

Dokumentnummer

JJR_19791211_OGH0002_0050OB00655_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at